



www.vdgn.de

Peter Ohm
Tel: 030 / 514 888 -0
info@vdgn.de

www.steuerzahler-berlin.de

Alexander Kraus
Tel.: 030-790107-14
kraus@steuerzahler-berlin.de

www.wasserbuenger.de

Thomas Rudek
Tel.: 01578 / 5926189
ThRudek@gmx.de

www.grueneliga-berlin.de

Stefan Richter
Tel.: 443391-0
stefan.richter@grueneliga.de

www.ingoschulze.com

Ingo Schulze
Schriftsteller / Direktor
der Sektion Literatur
der Akademie der
Künste

[AKJ](http://www.akj.de)

Sabine Finkenthe /
RA Olav Sydow
S.Finkenthe@gmx.de
osydow@arcor.de

Berlin, d. 14.01.2013

RAe Borgmann • Sydow • Bothe - Postfach 610113 - 10921 Berlin

Plenarsitzung am 17.01.2013 / Diskussion Abschlussbericht **Richtigstellung Drucksache 17-0750 (Abschlussbericht)**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete, sehr geehrter Herr Abgeordneter,

nachdem der Sonderausschuss den Arbeitsauftrag des ersten Berliner Volksgesetzes zur Prüfung der Wasserverträge für abgeschlossen erklärt und Ihnen den Abschlussbericht zur Diskussion für die Plenardebatte am 17. Januar vorgelegt hat, liegt die Entscheidung jetzt in Ihrer Verantwortung und in Ihren Händen: Soll die juristische Überprüfung der Verträge jetzt in die Hände des zuständigen Gerichts gelegt werden oder ist alles so zu belassen, wie es ist, und wird der bloßen – gerichtlich nicht abgesicherten – Rechtsmeinung unkritisch gefolgt, die lautet: Die Verträge sind sicher und gerichtlich nicht angreifbar. Doch sind sie das wirklich? Und wenn die Verträge angeblich unanfechtbar sind, was spricht dann dagegen, diese Behauptung dem Praxistest, nämlich der **gerichtlichen** Überprüfung auszusetzen?

Ob Sie die Entscheidung, die Teilprivatisierungsverträge einer verfassungsgerichtlichen Prüfung zu unterziehen, unterstützen, dürfte auch davon abhängen, ob Sie Ihre Entscheidung auf der Grundlage vollständiger Informationen seriös treffen können. Als wir den Entwurf des Abschlussberichts erhielten, hat dankenswerter Weise Rechtsanwalt Olav Sydow vom „Arbeitskreis unabhängiger Juristen“ (AKJ) eine Stellungnahme erarbeitet (s. Anhang), in der zum einen auf Ausblendungen zentraler Aspekte aus den Anhörungen hingewiesen wurde, und in der zum anderen die Tragweite dargestellt wurde, die sich strategisch aus der Option einer Anfechtung der Verträge ergibt – auch im Hinblick auf den weiteren Umgang mit dem privaten Anteilseigner VEOLIA!

Wir möchten Sie bitten, diese Stellungnahme von Rechtsanwalt Sydow in Ihrer persönlichen Entscheidung einzubeziehen (s. Anhang). Unsere Bitte erklärt sich auch vor dem Hintergrund des bisherigen Verlaufs der Sitzungen des Sonderausschusses: Sollten Sie sich der Mühe aussetzen, diese detailliert nachvollziehen, dann werden Sie gewiss ein wesentlich differenziertes Bild erhalten, als das, was der Verfasser des Abschlussberichts in der Entwurfsfassung an die Wand geworfen hat.

Nicht nur, dass sowohl Prof. Dr. Keßler, Prof. Dr. Musil und Rechtsanwalt Sydow einem Organstreitverfahren hohe Erfolgsaussichten attestieren, besonders bedeutsam wären vor allem die positiven Folgen einer erfolgreichen Anfechtung der Verträge. Wie Prof. Dr.

Musil betonte, hätte das Land Berlin mit einem höchstrichterlichen Urteil, nach dem die Verträge gegen das parlamentarische Budgetrecht verstoßen und somit verfassungswidrig sind, endlich ein reelles Druckmittel gegen den noch verbleibenden privaten Anteilseigner Veolia in der Hand. Wie wichtig ein solches Druckmittel ist, geht auch aus einem schriftlichen Eingeständnis der Senatsverwaltung (SenFin) hervor, in der auf unsere Vorschläge zur kostengünstigen Rekommunalisierung bemerkt wird: „Neuverhandlung (der Verträge): Wie die Verfasser zutreffend feststellen, hätte das Land Berlin bisher dafür zu wenig Druckmittel.“ Gerade vor dem Hintergrund des Eingeständnisses dieser verhandlungsschwachen Position stellt sich die Frage, ob wir es uns leisten können, auf ein höchstrichterliches Urteil zur Verfassungskonformität der Teilprivatisierungsverträge als juristisches Druckmittel zu verzichten?

Selbst die Preissenkungsverfügung des Bundeskartellamtes kann bei näherer Betrachtung nicht als Druckmittel klassifiziert werden, welches gegenüber den vertraglich garantierten Gewinnerwartungen von Veolia ins Feld geführt werden kann! Ganz im Gegenteil: Es ist zu erwarten, dass die Preissenkungsverfügung einzig und allein zu Lasten des Haushalts durchgesetzt werden wird. Es ist zu befürchten, dass nur das Land Berlin auf Einnahmen verzichten muss, denn: Der Hoffnung des ehemaligen Wirtschaftssenator Harald Wolf, dass in diesem Fall die vertragliche Ausgleichspflicht des Landes nicht zur Anwendung gelangt, wird sich Veolia mit aller Kraft widersetzen – und zwar ganz unabhängig davon, wie die Klage der Wasserbetriebe gegen die Preissenkungsverfügung des Bundeskartellamtes gerichtlich entschieden wird. Denn es ist auch nach Äußerungen der Staatssekretärin Frau Dr. Sudhof (SenFin) zu erwarten, dass Veolia den Auslegungsstreit um die Vertragsklausel im Rahmen des vertraglich vorgesehenen Schiedsverfahrens herbeiführen wird und hierbei nachweisen wird, dass das Bundeskartellamt erst auf Ersuchen des Wirtschaftssenators tätig geworden ist¹. Die schwer zu widerlegende Argumentation von Veolia liegt auf der Hand: Ohne die Intervention des Landes bzw. das Einschalten des Bundeskartellamtes durch den ehemaligen Wirtschaftssenator hätte es die Preissenkungsverfügung des Bundeskartellamtes nicht gegeben, so dass das Land Berlin als unmittelbarer Initiator des kartellrechtlichen Verfahrens sich als Vertragspartner keineswegs von der Ausgleichspflicht befreien kann, sondern in der vertraglichen Verantwortung steht und folglich die Last der Preissenkungsverfügung allein schultern muss.

Die beiden bereits vorangegangenen Schiedsverfahren mit einem Streitwert in Höhe von 400 Mio. Euro zeigen ein weiteres Loch, welches die Teilprivatisierungsverträge als ein Fass ohne bzw. mit einem stark perforierten Boden erscheinen lassen! Auch diese geheimen, intransparenten Schiedsverfahren über enorm hohe Streitwerte laufen am Parlament vorbei.

Die Beispiele zeigen: Solange die Vertragskonstruktion zur Teilprivatisierung rechtskräftig in der Welt ist, wird Veolia mit viel Aussicht auf Erfolg seine finanziellen Interessen zu Lasten des Landes Berlin durchzusetzen wissen. Diese sich immer weiter fortsetzende einseitige Übervorteilung des privaten Anteilseigners kann nur durch eine erfolgreiche

¹ „Wenn das Bundeskartellamt sich durchsetzt und es zu einer Wasserpreissenkung infolge der Entscheidung des Bundeskartellamtes kommt, haben **wir ein weiteres Schiedsverfahren mit einem potenziellen Streitwert von 280 Millionen Euro**. Es wird darüber zu streiten sein, ob das Land Berlin in irgendeiner Weise dazu beigetragen hat, dass die Bundeskartellamtsverfügung so ergangen ist. In der Tat stellen sich die Privaten, RWE und Veolia, auf den Standpunkt, das sei so, weil aus dem Wirtschaftssenat des Landes Berlin die Zuständigkeit des Bundeskartellamtes generiert wurde. Eigentlich wären nämlich die Landeskartellbehörden zuständig gewesen“ (StS Dr. Sudhof, Wortprotokoll 17/12 vom 21. September 2012, S. 15 f. / Abschlussbericht S. 50).

Anfechtung der Verträge beendet werden. Mit einer erfolgreichen Organklage kann die Verhandlungsposition der Politik gegenüber dem privaten Vertragspartner entscheidend gestärkt werden! Und je nachdem, wie weitgehend das Urteil der Richter des Verfassungsgerichtshofs ausfällt, könnte ein Urteil des Verfassungsgerichtshofs auch die Chancen für den Erfolg einer anschließenden zivilrechtlichen Feststellungsklage auf Nichtigkeit der Verträge erhöhen. Doch das wäre der zweite bzw. dritte Schritt und ob dieser beispielsweise von einer zivilgesellschaftlichen Organisation wie dem Verband Deutscher Grundstücksnutzer vollzogen wird, hängt u.a. auch davon ab, ob die gestärkte Verhandlungsposition der Politik bereits ausreicht, um die vollständige Rekommunalisierung zu vertretbaren, angemessenen Bedingungen durchzusetzen, und ob von dem Urteil des Verfassungsgerichtshof so viel Rückenwind ausgeht, dass sich zivilgesellschaftliche Organisationen ermuntert und motiviert fühlen, weitere zivilrechtliche Schritte in Erwägung zu ziehen.

Hier und heute geht es einzig und allein darum, ob Sie den für das Land Berlin und seine Bürger nachteiligen Status Quo der Teilprivatisierungsverträge weiterhin beibehalten wollen, oder ob Sie das Ihnen allein mögliche Organstreitverfahren einleiten, um die Verträge der ersehnten verfassungsrechtlichen Überprüfung zu unterziehen, wodurch Sie auch für Rechtssicherheit sorgen würden. Es geht folglich weder um die Frage, wie der Prozess der Rekommunalisierung zu beschreiten ist, noch um die Frage, ob die Rückabwicklung der Verträge ein Risiko darstellt, das unkalkulierbar ist. Es geht um die Kern- und Schlüsselfrage, ob die Teilprivatisierungsvereinbarungen von der disproportionalen Gewinnverteilung über die Gewinnausfallgarantien bis hin zu den enorm hohen Streitwerten der geheimen Schiedsverfahren die Verfassung und vor allem das Budgetrecht des Parlaments verletzen, dem zentralen Stützpfeiler der parlamentarischen Demokratie, Ihrem verfassungsrechtlich garantiertem wichtigstem Machtinstrument gegenüber der Exekutive. Einzig die Klärung dieses bedeutsamen Fragenkomplexes fällt in die Zuständigkeit des Berliner Verfassungsgerichts. Von einem Urteil können wir alle nur gewinnen: Zum einen Rechtssicherheit und zum anderen eine Stärkung des in den letzten Jahren so bedrohlich schwindenden Vertrauens in die parlamentarische Demokratie.

Mit dem Vorliegen des Abschlussberichts beginnt die Frist für ein Organstreitverfahren von sechs Monaten. Ein Prozesskostenrisiko besteht nicht. Das Angebot des AKJ, vertreten durch Rechtsanwalt Olav Sydow und durch die Volljuristin Sabine Finkenthei, ohne jegliches Kostenrisiko für klagewillige Abgeordnete die Organklage zu erarbeiten und zu vertreten, besteht auch weiterhin und ist bereits während der Anhörung den Mitgliedern des Sonderausschusses unterbreitet worden. Sollten Sie sich durch das WPD-Gutachten, indem eine andere Rechtsauffassung vertreten wird, verunsichert fühlen, so vergegenwärtigen Sie sich bitte, dass die vom Sonderausschuss angehörten Juristen Prof. Dr. Keßler, Prof. Dr. Musil und Rechtsanwalt Sydow unabhängig voneinander die Auffassung geäußert haben, dass eine Organklage hohe Erfolgsaussichten hat. Auch hat die Rechtsmeinung des WPD keine rechtliche Wirkung und Relevanz, solange diese nicht von einem Gericht bestätigt worden ist, oder mit anderen Worten: Ein Rechtsgutachten kann und sollte nicht als Ersatz für die Rechtsprechung der Gerichte angeführt werden, schon gar nicht, wenn es um derart bedeutsame offene Rechtsfragen wie in dem hier vorliegenden Fall geht! Unabhängig hiervon bedauern es sowohl der AKJ als auch wir als Unterzeichner dieses Briefes, dass es während der Sonderausschusssitzungen nicht zu einer Diskussion zwischen Vertretern des WPD und Vertretern des AKJ gekommen ist. Möglicherweise hätten im Rahmen einer öffentlichen Diskussion auch Missverständnisse geklärt und ausgeräumt werden können.

Es wäre ein wegweisendes Signal für all die Menschen, die mit ihren Stimmen den Volksentscheid unterstützt haben, wenn Sie als Abgeordnete oder Abgeordneter jetzt die offen gelegten Teilprivatisierungsverträge einer gerichtlichen Klärung zuführen und dadurch auch von Seiten des Parlaments das Votum bestätigen. Wir sind überzeugt, dass die Berlinerinnen und Berliner Ihnen für diesen Schritt nicht nur dankbar sein werden, sondern auch erkennen, dass parlamentarische und direkte Demokratie gemeinsam etwas bewegen können, um einen Fehler aus der Vergangenheit zu korrigieren.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Ohm



Alexander Kraus



Stefan Richter Ingo Schulze



Sabine Finkentheiß



Olav Sydow



Thomas Rudek